

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

160. Stück, 02.11.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLI. Band. (Ausgegeben den 2. Nov. 1922.) 160. Stück.

Inhalt:

- Nr. 313. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Oktober 1920, betreffend Abänderung der Wohnungsmangelbekanntmachung vom 18. November 1920.
- Nr. 314. Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. September 1921, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.
- Nr. 315. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1922, betreffend Erhöhung des Teuerungszuschlages zur Taxe für den Lotsendienst der oldenburgischen Flußlotfen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.
- Nr. 316. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1922, betreffend Erhöhung des Teuerungszuschlages zur Elsflether Lotsentaxe.
-

Nr. 313.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Wohnungsmangelbekanntmachung vom 18. November 1920.
Oldenburg, den 25. Oktober 1922.

Artikel 1.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 18. November 1920 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Seite 1095) wird wie folgt abgeändert:

Der § 13 Absatz 2 erhält nachstehende Fassung:

Die Inanspruchnahme von Wohnungen, die zur Unterbringung von Angestellten und Arbeitern eines bestimmten gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes errichtet oder vor dem 1. September 1922 zu diesem Zwecke von dem Inhaber des Betriebes zu Eigentum erworben oder gemietet und tatsächlich benutzt sind (Werkwohnungen), ist, solange der Betrieb besteht und die Wohnungen tatsächlich dem angegebenen Zwecke dienen, nur zur Unterbringung von Arbeitern und Angestellten des betreffenden Betriebs zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 25. Oktober 1922.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

In Vertretung:

Dr. Driver.

Nr. 314.

Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. September 1921, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.

Oldenburg, den 25. Oktober 1922.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. September 1921 — Gesetzblatt S. 555 ff. — erhält folgenden Zusatz:

Ziffer 10a.

Für polizeilich angeordnete Viehuntersuchungen an Eisenbahnverladerampen

für jedes Stück Großvieh . . .	3	M	—	3
" " " Kleinvieh . . .	1	"	50	"
" ein Ferkel	—	"	50	"

Oldenburg, den 25. Oktober 1922.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Nr. 315.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhöhung des Steuerzuschlages zur Taxe für den Lotsendienst der oldenburgischen Flußlotsen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Drafer Hafen.

Oldenburg, den 26. Oktober 1922,

Mit Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers hat das Staatsministerium beschlossen, den § 10 der Bekanntmachung vom 12. Mai 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI S. 886/887) wie folgt zu ändern:

I.

§ 10 erhält folgende Fassung:

Zu dem Gesamtbetrage der in den §§ 2, 3, 4, 5 und 6 festgesetzten Sätze wird bis auf weiteres ein Steuerzuschlag von 10 000 v. H. erhoben.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. November 1922 in Kraft.

Oldenburg, den 26. Oktober 1922.

Ministerium des Verkehrs.

In Vertretung:

Dr. Driver.



Nr. 316.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhöhung des
Teuerungszuschlages zur Essl ether Loisetaxe.

Oldenburg, den 26. Oktober 1922.

Mit Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers hat das Staatsministerium beschlossen, die Bestimmungen in § 1 Ziffer 13 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 25. August 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, S. 1316), vom 30. September 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, S. 1370) und vom 13. Oktober 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, S. 1381) wie folgt zu ändern:

I.

§ 10 Ziffer 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Zu dem Gesamtbetrage der in den Absätzen 2—9 und § 12 festgesetzten Sätze wird bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 10 000 v. H. erhoben. Eine Staffelung des Zuschlages nach Größe der Fahrzeuge findet nicht mehr statt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. November 1922 in Kraft.

Oldenburg, den 26. Oktober 1922.

Ministerium des Verkehrs.

In Vertretung:

Dr. Driver.

